

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 237/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Leon S [REDACTED],
[REDACTED] D [REDACTED] Avenue, E [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Katschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufsrichter ist nicht davon überzeugt, daß ein ursächlicher Zusammenhang der beim Kläger festgestellten Leiden (Wirbelsäulenerkrankung, psychische Störungen) mit der Verfolgung wahrscheinlich ist.

Er ist dabei den im Verfahren vor dem Landgericht und im Berufungsrechtszug erhobenen Gutachten der Orthopädischen Universitätsklinik Köln vom 6. August 1962, des Fachorthopäden Dr. Ralston, Philadelphia, vom 1. Oktober 1965 und des Nervenfacharztes Prof. Dr. Strauss,

- 3 -

New York, vom 13. Juni 1963, ergänzt am 10. Februar 1969, gefolgt. Nach Auffassung der Universitätsgutachter handelt es sich um das übliche Krankheitsbild der schicksalshäufig verlaufenen altersbedingten Spondylosis deformans und der Osteochondrose. Prof. Dr. Strauss sieht die maßgebende Ursache der nervösen Störungen darin, daß der Kläger durch die Auswanderung von Polen nach Amerika seinen früheren Beruf als Zahnarzt verlor. Der Berufungsrichter stellt fest, daß diese Auswanderung nicht auf der nationalsozialistischen Verfolgung beruht; der Kläger hat Polen verlassen, weil er nicht unter kommunistischer Herrschaft leben wollte und erneut rassistisch verfolgt worden war.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Oberlandesgericht nicht abgewichen.

Die Beschwerde wendet ein, die Beurteilung der Lage des Klägers nach dem Ende der unmittelbaren Verfolgung erkenne eine Reihe allgemein bekannter Tatsachen, die zu der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geführt hätten, daß die wirtschaftlichen und sonstigen Nachwirkungen der Verfolgung zu berücksichtigen seien. Hierbei handelt es sich um unzulässige Angriffe gegen die Beweiswürdigung im Berufungsurteil. Die Feststellung



124

- 4 -

der Beweggründe des Klägers für das Verlassen seiner polnischen Heimat und für die Auswanderung nach Amerika ist eine Frage des Einzelfalles. Rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Mai

Henkel